

Antrag

an den Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Baden-Württemberg (23./24.01.2010)

Der Landesparteitag wolle beschliessen:

Entschliessung:

Lasst uns glaubwürdig bleiben!

Die Partei DIE LINKE geht davon aus, dass die Erfüllung von politisch-parlamentarischen Aufgaben der Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage und des Europäischen Parlaments mehr als nur eine ehrenamtliche Nebentätigkeit verlangt. Diese Mandate als Volksvertreter erfordern vielmehr den ganzen Menschen und erlauben grundsätzlich nicht, daneben den Lebensunterhalt anderweitig zu bestreiten. Nur damit rechtfertigt sich der Anspruch dieser Abgeordneten auf die ihre Unabhängigkeit sichernde Finanzierung eines vollen Lebensunterhalts aus Steuermitteln, die die Bürger aufbringen. (Diäten)

Abgeordnete, die neben der Mandatsausübung einer in der Regel Arbeitszeit erfordernden entgeltlichen Tätigkeit etwa auf der Grundlage einer Fortsetzung des bereits vor Mandatsannahme bestandenen Arbeitsverhältnisses nachgehen und Einkünfte daraus erzielen, werden angesichts der bereits durch das Mandat verursachten zeitlichen Inanspruchnahme allenfalls in wenigen Ausnahmefällen plausibel nachweisen können, dass für diese Einkünfte tatsächlich eine Gegenleistung in Form adäquaten zeitlichen Aufwands erbracht wird.

Sie erwecken vielmehr den „bösen Verdacht“ fehlender Unabhängigkeit und bezahlter Interessenvermengung. Das gilt gleichermassen für Abgeordnete, die trotz oder gar wegen ihres Mandats daneben auf den Lohn- bzw. Gehaltslisten von Unternehmen, Banken, Versicherungen oder Wirtschaftsverbänden stehen, wie auch solchen, die Zusatzeinkommen als hauptamtliche Gewerkschafter beziehen.

Von unserer Partei angehörenden Mitgliedern des Deutschen Bundestags, eines Landtags oder des Europäischen Parlaments ist daher zu erwarten, dass sie sich hauptberuflich der Mandatsausübung widmen und daneben insbesondere keine regelmässigen Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen erzielen, die zusammen mit den Diäten (Grundentschädigung) die vor der Mandatsannahme erzielten regelmässigen Einkünfte übersteigen.

Begründung:

Das Grundgesetz bestimmt in Art. 48 Abs. 3, dass Abgeordnete einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Die Verfassungen der Länder enthalten gleichlautende oder mindestens entsprechende Bestimmungen.

Aktuell beläuft sich die Entschädigung (Diäten) der Bundestagsabgeordneten auf monatlich 7.668,00 EUR. Daneben erhalten Abgeordnete eine steuerfreie Pauschale für mandatsbedingten Aufwand und Kosten von 3.868,00 EUR.

Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass ein Abgeordnetenmandat im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Parlamentariers steht und hauptberuflich ausgeübt wird.

Gleichwohl ist Abgeordneten nicht verboten, einer Nebentätigkeit nachzugehen und daraus Einkünfte zu erzielen. Verhältnisse dieser Art sind jedoch dem Bundestagspräsidenten anzuzeigen und werden im Internetauftritt des Bundestages veröffentlicht.

Insbesondere die Tätigkeitsbezeichnung und die Quellenangabe bezüglich erzielter Nebeneinkünfte (z.B. Arbeitgeber) sollen Rückschlüsse auf denkbare Interessenvermengungen ermöglichen. Damit wird der Einsicht gefolgt, wonach der Spruch „Wes Brot ich esse, des Lied ich singe.“ nicht per se unsinnig zu sein scheint.

Die veröffentlichungspflichtigen Angaben geben allerdings keinen Aufschluss über die exakte Höhe der zusätzlich zu den Diäten erzielten Einkünfte. Vielmehr wird nur eine insoweit unzulängliche Unterteilung in drei Stufen vorgenommen.

Bei monatlichen Bezügen der Stufe 1 handelt es sich um solche von 1.000,00 bis 3.500,00 EUR. Die Stufe 2 erfasst Bezüge von 3.501,00 bis 7.000,00 EUR und Stufe 3 weist auf Bezüge von mehr als 7.000,00 EUR hin.

Nach einem ersten Überblick kann festgehalten werden, dass die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag (16. Wahlperiode) bisher nur in wenigen Ausnahmefällen veröffentlichungspflichtige, regelmässige, monatliche Nebeneinkünfte aus parallel zum Mandat bestehenden Arbeitsverhältnissen (ohne vergütete Partei- oder Fraktionsfunktionen) erzielten.

Beispiele sind:

Werner Dreibus	1. Bevollm. IGM	Stufe 2 (3.501 – 7.000 EUR)
Klaus Ernst	1. Bevollm. IGM	Stufe 2 (3.501 – 7.000 EUR)
Alexander Ulrich	Bevollm. IGM	Stufe 1 (1.000 – 3.500 EUR)
Sabine Zimmermann	DGB-RegVors.	Stufe 1 (1.000 – 3.500 EUR)

(gehören dem Bundestag auch in der 17. Wahlperiode an)

Dabei handelte es sich um Abgeordnete, denen trotz intensiver Mandatsausübung offenbar soviel Zeit blieb, dass sie als Gewerkschaftsangestellte nicht unerheblich hinzuverdienen konnten. Unter Verhältnissen im wesentlichen übereinstimmender Politik von Gewerkschaften und LINKEN bestünde – abseits rechtlicher Erwägungen – kein Anlass zur Besorgnis. Denkbare Differenzen zwischen unserer Partei und z.B. wieder betonter am politischen Gegner SPD ausgerichteter Gewerkschaften legen allerdings nahe, nicht auszuschliessenden Interessenkollisionen bzw. –vermengungen vorsorglich zu begegnen.

Zudem sollten wir uns von den anderen Parteien auch dadurch unterscheiden, dass wir jeden Anschein eines denkbaren Zugriffs von Interessengruppen auf unsere parlamentarische Arbeit zu vermeiden suchen. Wer bezahlte Nebentätigkeit etwa von Abgeordneten der CDU/CSU oder der FDP z.B. für Wirtschaftsverbände („mandatierte Lobbyisten“) kritisiert, setzt sich angesichts der Duldung von erheblichen Hinzuverdiensten in den eigenen Reihen aus der Gewerkschaftskasse leicht dem Vorwurf der Doppelzüngigkeit aus und büsst Glaubwürdigkeit ein.

Selbstverständlich werden linke Parlamentarier auch weiterhin vielfach Gewerkschafter sein. Wie sonst in der Arbeitswelt üblich, ist entsprechendes Engagement aber auch ehrenamtlich neben dem Hauptberuf und unbezahlt durchaus möglich.

Bleibt anzumerken, dass ein Verzicht auf entgeltliche Tätigkeit während des Mandats keinesfalls den Bestand eines vor der Mandatsausübung begründeten Arbeitsverhältnisses gefährdet. Das Abgeordnetengesetz schützt insoweit vor Benachteiligung und speziell vor Kündigung. Deswegen sind z.B. „Beurlaubungen ohne Bezüge“ für die Dauer des Mandats und damit ein unverändertes Wiederaufleben des Arbeitsverhältnisses nach Mandatsende durchaus nicht unüblich.

Schliesslich ist vorbeugend klarzustellen, dass dem Antragsteller das Nichtvorhandensein rechtlicher Handhabe zur Durchsetzung seines Anliegens sehr bewusst ist. Es geht um Vorgaben mit politischer Verbindlichkeit. Auf Belehrungen über die Rechtslage mögen Kritiker des Antrags daher getrost verzichten.

(beschlossen in der Sitzung des Kreisvorstands am 09.12.2009)